OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552462/7/KLe/HK

Datum:
Linz, 11. April 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von WL, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. E K, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 19.08.2022, GZ: Agrar01 – 2/334-2022, BHGMJagd-2022-689189/2-IS, betreffend Grünvorlage von Rotwild nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Beschwerdeverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:
Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde), vom 19.08.2022, GZ: Agrar01 – 2/334-2022, BHGMJagd-2022-689189/2-IS, wurde die Grünvorlage von Rotwild unter Vorschreibung von Auflagen befristet bis zum 31.03.2023 angeordnet.

Gegen diesen Bescheid wurde rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Mit Schreiben vom 28.10.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 14.02.2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

II. Der Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus der Aktenlage.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, sofern nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Die Rechtsprechung des VwGH zu § 33 VwGG ist auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht übertragbar. Das Rechtsschutzbedürfnis ist daher eine Prozessvoraussetzung für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht. Liegt diese Voraussetzung schon bei Einbringung einer Beschwerde nicht vor, ist diese unzulässig, fällt die Voraussetzung erst nach Einbringung einer zulässigen Beschwerde weg, so führt dies zu einer Einstellung des Verfahrens (vgl. VwGH 30.03.2022, Ra 2019/11/0161, mwN).

Wie bereits oben dargestellt wurde, hat die belangte Behörde die gegenständliche Grünvorlage unter vorgegebenen Auflagen befristet bis zum 31.03.2023 angeordnet. Während des Beschwerdeverfahrens ist daher diese befristete Anordnung zum gegenwärtigen Zeitpunkt erloschen.

Gegenwärtig fehlt es dem Beschwerdeführer sohin an einer Prozessvoraussetzung, dem bestehenden Rechtsschutzinteresse.

Die Anordnung der Grünvorlage ist per 31.03.2023 abgelaufen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen mehr. Eine Aufhebung der Anordnung kommt sohin nicht mehr in Betracht und kann die Rechtssphäre dem Beschwerdeführer daher nicht zu seinen Gunsten verändert werden, weshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt von einer mangelnden Beschwer des Beschwerdeführers auszugehen ist.

Das Rechtsschutzinteresse besteht bei einer Bescheidbeschwerde im objektiven Interesse des Beschwerdeführers an einer Beseitigung des angefochtenen, ihn beschwerenden Verwaltungsaktes. Dieses Interesse wird daher immer dann zu verneinen sein, wenn es für die Rechtsstellung des Beschwerdeführers keinen Unterschied mehr macht, ob der angefochtene Bescheid – wobei ein wie hier gegenständlicher Bescheid keiner zwingenden gesetzlichen Regelmäßigkeit unterliegt (e cont. VfGH 26.09.2017, E1511/2017 ua) – aufrecht bleibt oder aufgehoben wird (VwGH 26.06.2018, Ra 2018/05/0022).

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass mit Ablauf der Befristung die Anordnung der Grünvorlage erloschen ist, weshalb das Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren nicht mehr besteht, und sohin die Beschwerde als gegenstandslos zu erklären und das Verwaltungsverfahren einzustellen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Waldfeststellung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer